

**Schulbücher-Freieemplare.**

Den in Grünberg i/Schl. erscheinenden „Blättern für höheres Schulwesen“ entnehmen wir die nachfolgende Anregung des Herrn Gymnasiallehrers Dr. J. Hobbing in Norden, deren Erscheinen in einer pädagogischen Zeitschrift hoffentlich von guter Wirkung sein wird. Daß in Lehrerkreisen die Angelegenheit der Freieemplare selber als ein Uebelstand empfunden wird, beweisen übrigens auch die Vorschläge des Herrn Gymnasial-Oberlehrers Dr. P. Meyer in N.-Glabbach, welcher bereits in Nr. 123 des Börsenblattes vom 29. Mai 1886 Verbesserungen in Antrag brachte, welche sich mit den hier gegebenen beinahe vollkommen decken.

Der Aufsatz lautet:

Beim Aufschlagen eines zur Ansicht ausliegenden Schulbuches fand ich auf der ersten inneren Seite des Umschlages folgende kräftig gedruckte Notiz: „Freieemplare dieses Werkes gewähre ich den betr. Lehrern in allen Fällen, wo dasselbe eingeführt bezw. beim Klassenunterricht benutzt wird; im übrigen bin ich nicht in der Lage, Gesuche um Freieemplare zu berücksichtigen.“

Ich darf annehmen, daß mit mir mancher Kollege durch diese abwehrende Vorbemerkung einigermaßen peinlich berührt ist. Aber wenn dieselbe auch nicht geeignet war, mich von vornherein für den Verleger und sein Unternehmen günstig zu stimmen, so habe ich mir doch bald sagen müssen, daß die Hauptschuld nicht auf der Seite des Buchhändlers ist.

Es kann gar nicht anders sein, als daß die Verleger durch zahlreich einlaufende Gesuche um Freieemplare recht oft in wenig freundliche Laune versetzt werden. Bei einem bereits gut eingeführten Bude mögen sich die so verursachten Geschäftsunkosten leicht tragen lassen, um so mehr, als bei späteren Auflagen die Gesuche weniger zahlreich sein müssen als zu Anfang. Aber gerade bei der ersten Auflage, wenn die Rezensionen in den Blättern in Umlauf sind, wenn der Unternehmer bloß Kosten gehabt hat, die Aussicht auf Gewinn aber noch recht unsicher erscheint, dann ist zweifellos die Nachfrage nach Freieemplaren am größten.

Daß in der That recht zahlreiche Gesuche um Freieemplare abgesandt werden, braucht wohl nicht erst statistisch erwiesen zu werden. Bei der so großen Zahl von Schulbüchern ist das ja auch gar leicht erklärlich. Zu Anfang werden sich die meisten Lehrer die Schulbücher kaufen. Erhält man anderen Unterricht, so empfindet man vielleicht schon die Notwendigkeit, Bücher zu kaufen, deren Vettern oder gar Zwillingbrüder wohl schon in nicht geringer Zahl vorhanden sind, nicht eben angenehm. Nun kommen Neueinführungen, vor allem aber Verbesserungen. Und das Geld anderweitig zu verwenden, ist man keineswegs in Verlegenheit. Dazu kommt, daß jüngere Kollegen leicht geneigt sind, jedes neu erscheinende, vielleicht anspruchsvoll angekündigte Buch für das einzig wahre zu halten, für den bislang schmerzlich vermischten, unfehlbaren Schlüssel zu einer tadellosen Methode. Und eine Karte ist ja leicht erschwungen und beschrieben.

Nun fordern ja öfter die Verleger direkt dazu auf, daß man Freieemplare sich ausbitte. In diesem Falle hat ein solches Gesuch offenbar keinerlei Bedenken. Der Verleger hat erklärt, daß sein Interesse daran, daß das Buch überhaupt bekannt werde, schwerer wiege, als die Kosten der Herstellung der Freieemplare, und indem man seiner Aufforderung Folge giebt, leistet man ihm gewissermaßen einen geschäftlichen Dienst.

Haben jedoch für den Verleger die Herstellungskosten des Exemplares mehr Gewicht, als die Aussicht auf Förderung seines Geschäftes durch die Persönlichkeit, welche das Gesuch um ein Freieemplar stellt, so wird er dieses Gesuch ablehnen. Daß aber eine solche Ablehnung für den Antragsteller etwas Peinliches hat, ist klar, und daraus folgt wieder, daß, wenn solche Ablehnungen zahlreich erfolgen, das Ansehen des Lehrstandes — zunächst den Verlegern gegenüber — eine gewisse Einbuße erleiden muß. Dafür scheint mir allerdings u. a. die oben angeführte Notiz ein sicher nicht beabsichtigtes, aber doch nicht mißzuverstehendes Zeugnis zu liefern; insbesondere wenn man sie zusammenhält mit gewissen anderen Klauseln, durch welche sich die Verleger gegen zu große Nachfrage nach Freieemplaren zu schützen suchen.

Eine Aenderung des bestehenden Verfahrens erscheint sehr wünschenswert.

Das richtige scheint mir zu sein, daß

1. Freieemplare von neu erschienenen Büchern und von solchen, welche an der betreffenden Anstalt nicht eingeführt sind, überhaupt nicht den einzelnen Lehrern, sondern allein der Schulbibliothek überwiesen werden,

und daß

2. niemals der einzelne Lehrer mit einem Gesuche um ein Freieemplar an den Verleger sich wendet, sondern daß in allen Fällen der Bibliothekar als solcher die Vermittlung übernimmt.

Hörten die persönlichen Gesuche der einzelnen Lehrer auf, so würden die Verleger mehr als jetzt in der Lage sein, Exemplare ihrer neuen Unternehmungen den Schulbibliotheken zu überweisen, unter der Voraussetzung, daß die Bibliothekare es sich zum Gesetze machen, solche Zusendungen wenigstens bei den betreffenden Fachlehrern zirkulieren zu lassen. Ist diese Einsendung an die Bibliothek nicht erfolgt, so würde der Lehrer, welcher für das angekündigte Schulbuch sich interessiert, an den Bibliothekar sich zu wenden haben mit der Bitte, die Verlags-handlung

um Einsendung des Werkes an die Bibliothek zu ersuchen. Vielleicht wird man für nötig halten, daß eine solche Anfrage des Bibliothekars durch den Direktor der Anstalt gegengezeichnet werde. Ein solches Gesuch zu bewilligen, wird dem Verleger fast stets als durch das geschäftliche Interesse geboten erscheinen; sollte in einzelnen Fällen eine Ablehnung erfolgen, so würde die Abweisung, weil von der Anstalt als solcher getragen, von dem einzelnen unschwer empfunden werden.

Regelmäßig der Anstaltsbibliothek überwiesen und damit dem ganzen Kollegium zugänglich, würden neue Erscheinungen die von dem Verleger gewünschte und zugleich dem Interesse des Unterrichts entsprechende Beachtung sicherer finden als jetzt. Prospekte und Rezensionen werden wohl bekannt genug, Ansichtsendungen des Buchhändlers bleiben aber schon von der Vollständigkeit im allgemeinen weit entfernt, und Freieemplare werden wohl häufig, wie schon erwähnt, von unerfahrenen Lehrern erbeten — die dann hinterher vielfach sagen könnten wie der Rabe: „Ich hab' es nur, damit ich's habe.“ — selten aber von erfahrenen Lehrern, namentlich solchen, welche sich schwer entschließen, Fremde um Gefälligkeiten zu ersuchen.

Wird ein Buch neu eingeführt, so pflegt ja schon jetzt von dem Verleger die nötige Anzahl von Freieemplaren für die Lehrer eingesandt zu werden. Dem Geschäftsmanne diesen Rabatt aufzuerlegen, dagegen ist offenbar nichts einzuwenden; die Sache erhält aber auch hier wieder einen anderen Anstrich, wenn ein etwa nötiges Gesuch von dem Bibliothekar als solchem, als wenn es von dem einzelnen Lehrer ausgeht. Allerdings müßten diese Freieemplare den einzelnen Lehrern nach wie vor als Eigentum überwiesen werden, schon damit beliebig Bemerkungen und Zusätze eingetragen werden können.

Ebenso wäre zu verfahren, wenn ein Lehrer eine ältere Auflage durch eine neue, stark veränderte ersetzt wünscht.

Die Vermehrung der Arbeit, welche den Bibliothekaren durch das vorgeschlagene Verfahren zugemutet wird, ist doch wohl keineswegs bedeutend, und ich bezweifle nicht, daß dieselbe von den betr. Kollegen gern wird übernommen werden, wenn sie überzeugt sind, damit zugleich dem Interesse des Unterrichts zu dienen und das Ansehen des Standes vor Schädigung zu bewahren.

**Vermischtes.**

Vom Postwesen. — Mit dem 1. August d. J. ist eine Reihe von Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 in Wirksamkeit getreten, von welchen wir folgende hervorheben:

Im § 12, Postkarten betreffend, erhält im Absatz I der erste Satz folgenden anderweitigen Wortlaut:

Auf der Vorderseite der Postkarte darf der Absender außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand bez. seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken.

Im § 14, Warenproben betreffend, ist am Schluß des Absatzes III folgendes hinzuzufügen:

Die Aufschrift darf nicht auf einer sogenannten Fahne angebracht und der Sendung angehängt, sondern muß auf diese selbst aufgeschrieben sein.

Zwischen § 23 und § 24 ist folgender neue Paragraph einzuschalten:

§ 23a. Zeitungsvertrieb. — Der Verleger einer Zeitung, welcher dieselbe der Postverwaltung zum Vertriebe übergeben will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen.

Vom österreichischen Buchhandel. — Zu der in No. 176 d. Bl. mitgeteilten Tagesordnung der Hauptversammlung des „Bereins der österreichischen Buchhändler“ am 1. September d. J. sind seit der ersten amtlichen Bekanntmachung drei weitere wichtige Anträge hinzugekommen. Diese sind:

VII. Antrag über die Regelung des Kundenrabatts. Vom Vorstande.

IX. Anträge des Herrn C. Konegen:

- 1) Nachdem das heute bestehende Preßgesetz vom 17. Dezember 1862 den tatsächlichen Bedürfnissen des Buchhandels nicht mehr entspricht, wolle die Generalversammlung beschließen: es mögen seitens des Buchhändlervereins in Gemeinschaft mit der Genossenschaft der Buchdrucker, sowie mit Beteiligung des Journalisten- und Schriftstellervereins „Concordia“ die einleitenden Schritte zur Durchführung eines neuen Preßgesetzes unternommen werden.

- 2) Mit Rücksicht auf die in unseren Fachzeitschriften zum Ausdruck gelangten Meinungsverschiedenheiten betreffs der Umrechnung der österreichischen Buchhändlerpreise im Verkehr mit Deutschland wolle die Generalversammlung bestimmen, welche Regeln in Zukunft zu gelten haben.

Neue Erwerbung des Aachener Zeitungsmuseums. — Das Zeitungsmuseum in Aachen, über welches in diesem Blatte bereits mehr-

